

GESETZENTWURF

der Fraktion der NPD

**Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz Mecklenburg-Vorpommern - FTG M-V -)
- 4. ÄndG FTG M-V -**

A. Problem

55 Jahre nach dem Volksaufstand vom 17. Juni 1953 sind nur noch wenigen Menschen die damaligen Geschehnisse in der DDR bekannt. Wie kaum ein anderes Geschehnis in der deutschen Nachkriegsgeschichte wird der historische Stellenwert der Ereignisse um den 17. Juni 1953 verkannt. Was verursachte den 17. Juni 1953 und welche Folgen hatten die Ereignisse? „Wir wollen freie Menschen sein!“ forderten Hunderttausende am 17. Juni 1953 in der DDR und kämpften für ihr Recht auf Freiheit und Selbstbestimmung und gegen Fremdherrschaft und Unterdrückung. Die berechtigten Proteste gegen die herrschenden Zustände wurden von den Sowjettruppen und den DDR-Sicherheitsorganen brutal niedergeschlagen.

Die Beweggründe und Opfer der Frauen und Männer des Volksaufstandes vor 55 Jahren, der mit Streiks der Arbeiter auf Großbaustellen in Ost-Berlin gegen Normerhöhungen begann und in einem Blutausch der roten Diktatur endete, müssen wir uns immer wieder ins Gedächtnis rufen. Bis heute ist unklar, wie viele Tote der kommunistische Gewaltausbruch wirklich gefordert hat und wie viel Leid und Ungerechtigkeit Demonstranten und deren Angehörigen zugefügt wurde.

Angesichts der bedeutsamen und vorbildlichen Haltung der Frauen und Männer des 17. Juni 1953 soll dieser Tag zukünftig dem Gedenken für das Streben nach Freiheit, Selbstbestimmung und soziale Gerechtigkeit dienen und an die gewaltsame Niederschlagung dieses Aufstandes erinnern.

B. Lösung

Durch einen gesetzlichen Gedenktag werden die Opfer dieses Aufstandes gewürdigt. Außerdem wird durch den historischen Bezug das Bewusstsein dafür wach gehalten, dass das Ziel der Erhebung, Souveränität und Gerechtigkeit durchzusetzen, noch heute aktuell ist. Das FTG M-V wird deshalb dahingehend geändert, dass fortan der 17. Juni als Gedenktag gesetzlich verankert wird.

C. Alternativen

Beibehaltung des bestehenden Gesetzes.

D. Notwendigkeit der Regelung

Siehe Buchstabe A.

E. Kosten

Keine.

ENTWURF

eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz Mecklenburg-Vorpommern - FTG M-V -) - 4. ÄndG FTG M-V -

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Sonn- und Feiertagsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (- FTG M-V -) vom 18. Juni 1992 (GVOBl. M-V S. 342), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Feiertagsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 20. Juli 2004 (GVOBl. M-V S. 390) wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 2 wird nach den Worten „... und der Beendigung des 2. Weltkrieges“ statt des Punktes ein Komma gesetzt und folgende Ziffer 4 angefügt:

„4. der 17. Juni als Tag der Erhebung für Freiheit, Selbstbestimmung und soziale Gerechtigkeit.“

Artikel 2

Die Landesregierung kann den Wortlaut des Sonn- und Feiertagsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt machen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Udo Pastörs und Fraktion